

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER WEVO-CHEMIE GMBH

I. Definition, Geltungsbereich

1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Sie gelten gegenüber allen anderen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) der WEVO-CHEMIE GmbH (nachfolgend „WEVO“ genannt).
2. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch dann, wenn WEVO in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Andere Bedingungen erkennt WEVO nur an, wenn WEVO diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
3. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch WEVO schriftlich bestätigt sind.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, selbst dann, wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. Angebote – Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann WEVO dieses innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dessen Zugang annehmen.
2. An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Flüssigmuster von den Werkstoffen oder Granulatmuster und sonstigen Unterlagen, behält sich WEVO Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch WEVO.
3. Ein Liefervertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von WEVO gegenüber dem Besteller, spätestens mit Lieferung durch WEVO zustande. Die Übermittlung per Telefax oder Datenfernübertragung genügt der Schriftform. Kann WEVO durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.
4. Auf elektronischem Wege übermittelte Bestellungen gelten erst dann als zugegangen, wenn sie von WEVO abgerufen und geöffnet wurden. WEVO behält sich das Recht vor, Bestellungen ungeöffnet zu löschen. Sollte WEVO eine solche ungeöffnet gelöschte Bestellung bestätigen stellt dies keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
5. Abweichungen von verbindlich vereinbarten Maßen, Gewichten und Güten sind im Rahmen geltender Normen oder der geltenden Übung zulässig. Änderungen von verbindlich vereinbarten Maßen, Gewichten und Güten auf Wunsch des Bestellers sind nur möglich, wenn deren Mitteilung durch den Besteller so rechtzeitig erfolgt, dass die Berücksichtigung der Änderungen in der Fertigung von WEVO noch möglich ist.
6. Sämtliche Angebote von WEVO gegenüber dem Besteller sind freibleibend.

III. Abrufaufträge / Unterauftragnehmer

1. Wenn Abrufaufträge erteilt sind, so beträgt die Abnahmefrist 4 Wochen ab dem Tag der Auftragsbestätigung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Am Ende der Laufzeit dieser Abnahmefrist können die Restbestände ausgeliefert werden und der Besteller ist zur Abnahme dieser Bestände zum vertraglich vereinbarten Preis verpflichtet.
3. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann WEVO spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen.
4. WEVO ist es ohne vorherige Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung des Bestellers gestattet, Vorlieferanten, Unterauftragnehmer oder

sonstige Dritte zur Herstellung der Vertragsprodukte und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag zu beauftragen.

IV. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Grundlage der Preisberechnung bilden die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preislisten von WEVO.
2. Alle Preise von WEVO verstehen sich EXW (ex works) ab WEVO Lieferwerk, Schönbergstr. 14, 73760 Ostfildern-Kemnat (Incoterms 2010) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung Fracht und Zoll; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Erfolgt die Lieferung in Leihgebinden (Kisten oder andere wiederverwendbare Verpackung), so sind diese unverzüglich frei Werk zurückzusenden, andernfalls werden die Gebinde zum Selbstkostenpreis oder zu den WEVO entstandenen Rückversandkosten berechnet.
3. Der angegebene Kaufpreis ist bindend und versteht sich in EURO. Der Kaufpreis enthält die gesetzliche Umsatzsteuer im Verhältnis zum Verbraucher, nicht jedoch im Verhältnis zum Unternehmer. Diese ist gesondert zu entrichten. Preisänderungen sind jedoch zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zum vereinbarten Liefertermin die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, insbesondere durch Wechselkursschwankungen, so ist WEVO berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
4. Für Kleinaufträge behält sich WEVO einen angemessenen Zuschlag vor.
5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen bei Lieferung, spätestens bei Rechnungseingang fällig. Vorbehaltlich des Widerrufs der Kreditbewilligung sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Unbeschadet dessen ist WEVO jederzeit dazu berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung von einer Zugum-Zug-Zahlung abhängig zu machen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere der Aufhebung des Kreditlimits einer zu Gunsten des Bestellers bei WEVO bestehenden Kreditversicherung, des Zahlungsverzugs etc., kann WEVO Vorauskasse bzw. Nachnahmelieferung oder Akkreditivstellung verlangen.
6. Wechsel und Schecks werden ausschließlich erfüllungshalber angenommen. Wechsel darüber hinaus nur nach vorheriger Vereinbarung sowie vorbehaltlich ihrer Diskontierung. Diskontspesen und Zinsen sind zu vergüten.
7. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem WEVO oder Dritte die gegenüber WEVO einen Anspruch haben über den Betrag verfügen können.
8. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von WEVO anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
9. Sämtliche Zahlungen sind an WEVO und nicht an einen Vertreter von WEVO zu leisten. Vertreter sind nur zum Inkasso berechtigt, soweit sie eine entsprechende Vollmacht vorlegen.
10. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist WEVO berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten.
11. Bei Zahlungseinstellung, Vollstreckungen gegen den Besteller oder der

Beantragung eines Insolvenzverfahrens werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

V. Eigentumsvorbehalt

1. WEVO behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen auf sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch WEVO gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch WEVO schriftlich erklärt. Bei Zahlungsverzug ist WEVO auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er hat seinerseits seinen Abnehmern gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer vorzubehalten. Er tritt WEVO bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen WEVO und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von WEVO, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich WEVO, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann WEVO verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Wird der Vorbehaltsgegenstand nicht weiterveräußert, ist der Besteller verpflichtet, den Vorbehaltsgegenstand für WEVO sorgfältig zu verwahren, im erforderlichen Umfang auf eigene Kosten instand zu halten sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern, so lange der Eigentumsvorbehalt besteht. Im Falle des Abhandenkommens oder der Beschädigung des Vorbehaltsgegenstandes tritt der Besteller seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an WEVO ab.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für WEVO vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, WEVO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt WEVO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller und WEVO sind sich schon heute über den insoweit erfolgenden Eigentumsübergang einig.

6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, WEVO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt WEVO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für WEVO. Der Besteller und WEVO sind sich schon heute über den insoweit erfolgenden Eigentumsübergang einig.

7. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller WEVO unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum WEVO hinzuweisen.

8. WEVO verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt WEVO.

9. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel

und/oder Geschäftswechsel hat der Besteller der WEVO unverzüglich anzuzeigen.

VI. Lieferungen, Lieferzeit, Höhere Gewalt, Liefermengen

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Lieferfristen werden durch vom Besteller gewünschte Umkonstruktionen und Artikeländerungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen von WEVO freigegeben werden.

2. WEVO wird den Besteller nach Maßgabe ihrer Liefermöglichkeiten, insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung von WEVO durch ihre Vorlieferanten mit Vertragsware beliefern. Die Lieferung erfolgt ab jeweiliger Versandstelle nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Falls der Vertrag keine abweichende Regelung vorsieht gilt Lieferung ex works gem. Ziffer IV Nr. 2 als vereinbarte Lieferart.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.

4. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei WEVO verwahrt.

5. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen und sich aus den vorgenannten Gründen ergebende nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder andere von WEVO nicht zu vertretende und außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, die Verfügbarkeit der Ware oder den Versand verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien WEVO für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung. Die Lieferfrist verlängert sich in diesen Fällen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch soweit diese Umstände bei einem der Unterlieferanten der WEVO eintreten.

6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, insbesondere eine vereinbarte Bereitstellung von Verpackungsmaterialien, Kleinladungsträger (KLT) etc. in dem unter Ziffer VIII. Nr. 4. beschriebenen Zustand, so ist WEVO berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist WEVO berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

7. Für bestellerspezifische oder nicht lagermäßig geführte Produkte behält sich WEVO eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % vor.

8. Die Rücknahme der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung, soweit nicht die Rücknahme aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund von zwingenden gesetzlichen Vorschriften beruhender behördlicher Regelungen erfolgen muss.

VII. Lieferverzug

Kommt WEVO mit der Lieferung in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Versand – Gefahrübergang

1. Soweit in der Bestätigung der Bestellung nicht anders vereinbart, wird Lieferung „ex works“ i. S. d. Ziffer IV Nr. 2 als vereinbart angesehen. Gefahr und Kosten des Transportes hat der Besteller zu tragen. Das gilt auch für Rücksendungen.

2. Packmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Behältermieten und Waggonmieten gehen zu Lasten des Empfängers.

3. Soweit WEVO nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport und/oder zum Verkauf verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport und die angemessenen Kosten der Verwertung oder – soweit dies möglich und von WEVO für zweckmäßig erachtet wird die angemessenen Kosten, die zusätzlich für die erneute Verwendung der Verpackung anfallen. Der Besteller verpflichtet sich und bestätigt mit Erteilung seines Auftrages WEVO gegenüber, nicht zurückgesandte Verpackungen, die nach der Verpackungsordnung vorgesehenen Verwertung zuzuführen.

4. Im Falle einer Vereinbarung, die den Besteller verpflichtet, Verpackungsmaterialien, KLT etc. bereitzustellen, ist der Besteller verpflichtet, WEVO diese sauber und in einem zur sofortigen Verpackung geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen.

IX. Schutzrechte

1. Der Besteller verpflichtet sich, WEVO von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und WEVO auf eigene Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. WEVO ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

2. Wird WEVO die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist WEVO – sofern WEVO die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte WEVO durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist WEVO zum Rücktritt berechtigt.

3. Der Besteller haftet WEVO dafür, dass von ihm beigestellte Leistungen, insbesondere Muster, Zeichnungen etc. frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt WEVO von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter sowie sämtlichen WEVO dadurch entstehenden, angemessenen Rechtsverfolgungskosten frei.

4. WEVO überlassene Zeichnungen und Muster werden auf Wunsch zurückgesandt, andernfalls ist WEVO berechtigt, diese 2 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

5. Entwürfe und Konstruktionsvorschläge von WEVO dürfen nur mit deren Genehmigung weitergegeben werden.

6. Rezepturen und Entwicklungen von WEVO unterliegen dem Patent, Urheber- bzw. dem Geschmacksmusterschutz. Der Besteller hat für alle Schäden, die aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte entstehen, Schadenersatz zu leisten.

X. Sachmängelhaftung / Rügepflicht / Schadenersatz / Haftung

1. Sofern ein Produkt spezifiziert ist, ist es frei von Sachmängeln, wenn anerkannte fertigungsbedingte Toleranzen eingehalten werden. Abweichungen von verbindlich vereinbarten Maßen, Gewichten und Güten sind im Rahmen geltender Normen (z.B. DIN) oder der geltenden Übung zulässig. Änderungen von verbindlich vereinbarten Maßen, Gewichten und Güten auf Wunsch des Bestellers sind nur möglich, wenn deren Mitteilung durch den Besteller so rechtzeitig erfolgt, dass die Berücksichtigung der Änderungen in der Fertigung noch möglich ist. Sämtliche Produktspezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sowie Muster, wie insbesondere Flüssigmuster von den Werkstoffen oder Granulatmuster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen stellen keine von WEVO garantierten Beschaffenheitsmerkmale oder zugesicherte Eigenschaften dar, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Dem Besteller durch WEVO zur Verfügung gestellte Proben gelten nur als unverbindliche Anschauungsmuster. Die Vereinbarung einer Garantie oder einer zugesich-

cherten Eigenschaft erfolgt nur durch individuelle, ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit WEVO. Der Besteller kann sich auf einen von ihm beabsichtigten Verwendungszweck nur dann berufen, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Beratungsleistungen durch unsere Mitarbeiter und Vertreter erfolgen nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über die Eigenschaften, Maße, Gewichte und Güte unserer Produkte sowie über die Eignung und Anwendung unserer Produkte für bestimmte Verfahren und Zwecke sind unverbindlich und begründen gleichfalls keine Beschaffenheitsvereinbarung i. S. der §§ 434 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 636 Abs. 2 Satz 1 BGB. Solche Angaben im Rahmen von Beratungsgesprächen befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

2. Der Besteller wird die Produkte gem. § 377 HGB unverzüglich nach Lieferung untersuchen. Offensichtliche und versteckte Mängel müssen gem. § 377 HGB unverzüglich nach Entdeckung gegenüber WEVO angezeigt und gerügt werden. Soweit ein von WEVO zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl von WEVO Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nachbesserung ist WEVO verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ist der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB hat er im Falle der Nacherfüllung die Wahl, ob er Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen möchte.

3. WEVO behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, wahlweise die Herabsetzung der entsprechenden Vergütung für diese Bestellung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Soweit der Kaufsache oder dem Werk eine zugesicherte oder garantierte Eigenschaft fehlt, haftet WEVO nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Für Mängel die WEVO nicht zu vertreten hat, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

5. WEVO haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Schäden (einschließlich Aufwendungen) des Bestellers, die aufgrund von leichter Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

6. Soweit WEVO gemäß Ziffer X. Nr. 5 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist ihre Haftung für sämtliche vertraglichen, außervertraglichen und sonstigen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -begrenzungen gelten nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

8. WEVO kann nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die auf in Ziffer VI Nr. 5. dieser Lieferbedingungen genannte Umstände zurückzuführen sind.

9. Soweit zu Gunsten von WEVO ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung nach dieser Ziffer X. besteht, gilt dieser Haftungsausschluss oder diese Haftungsbegrenzung auch für etwaige Ansprüche des Bestellers gegen die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von WEVO aus demselben Haftungsgrund.

XI. Recht von WEVO zum Rücktritt

Für den Fall eines unvorhergesehenen, von WEVO nicht zu vertretenden Ereignisses i. S. d. Ziffer VI Nr. 5, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb

WEVO erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender nicht von WEVO zu vertretender Unmöglichkeit steht WEVO das Recht zu, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Besteller ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

6. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Hinweis gem. § 28 BDSG: Wir speichern personenbezogene Daten unserer Besteller.

XII. Ausschluss der Informationspflicht gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind

Ist der Besteller kein Verbraucher wird die Informationspflicht des Anbieters nach § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BGB, nach denen der Unternehmer verpflichtet wäre dem Kunden 1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann; 2. die in Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen und 3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen, ausdrücklich ausgeschlossen.

XIII. Informationen zur Online-Streitbeilegung:

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Sie können die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die WEVO Chemie GmbH wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz WEVO Erfüllungsort.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von WEVO zuständige Gericht, es sei denn es besteht ein abweichender, ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand. WEVO ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem andern zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrecht sowie der Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Alle Ansprüche aus diesen Geschäftsbedingungen und dem jeweiligen Vertrag verjähren in 12 Monaten nach Kenntniserlangung oder grobfahrlässiger Unkenntnis von dem jeweiligen Anspruch. Zwingende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die vorgenannten Verjährungserleichterungen gelten daher weder für Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie, für Ansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, für Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs, für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit noch für Ansprüche wegen Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Ziffer X Nr. 5.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.